

Bewerbung zur Vordiplom- bzw. Diplomprüfung

Erklärung

Ich bestätige, dass mir das Merkblatt „Hinweise für den Vollzug des schriftlichen Teils der Vordiplom- und Diplomprüfung im Fachbereich Katholische Theologie der Universität Regensburg“ ausgehändigt worden ist und dass ich dessen Inhalt kenne.

Regensburg, den _____

(Unterschrift)

Hinweise für den Vollzug des schriftlichen Teils der Vordiplom- und Diplomprüfung an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg

1. Den Prüfungskandidaten/-kandidatinnen ist es nicht gestattet, an ihren Arbeitsplatz Gegenstände (z.B. Mäntel, Taschen, Mappen, Bücher, Manuskripte, Zettel und Schreibunterlagen) mitzubringen, die geeignet sein können, einer Täuschungshandlung Vorschub zu leisten.
2. Die Benutzung anderer als der ausdrücklich zugelassenen und verteilten wissenschaftlichen Hilfsmittel ist nicht gestattet.
3. Über jede Prüfung wird Protokoll geführt. Festgestellte Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel ist von dem/der Aufsichtsführenden auf der Prüfungsarbeit und im Protokoll zu vermerken. Nicht zulässige Hilfsmittel, deren Benutzung festgestellt wurde, sind sofort dem/der Aufsichtsführenden auszuhändigen und von diesem/dieser der Prüfungsarbeit beizufügen.
4. Zur Niederschrift der Prüfungsarbeit darf nur das vom Prüfungsausschuß bereitgestellte Konzept- und Schreibpapier verwendet werden. Dieses hat der/die Bewerber/in unmittelbar nach Aushändigung auf dem Rand rechts oben mit seinem/ihrer Namen zu versehen. Alle beschriebenen und unbeschriebenen Blätter sind zusammen mit der Prüfungsarbeit abzugeben, desgleichen etwa ausgegebene Blätter, die die Prüfungsthemen enthalten.
5. Der Prüfungsraum darf nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden verlassen werden. Die Erlaubnis kann jeweils nur einem Prüfungsteilnehmer/einer Prüfungsteilnehmerin gegeben werden. Die Zeit, während der ein/eine Prüfungskandidat/in im Prüfungsraum nicht anwesend war, wird im Protokoll und auf der Arbeit vermerkt.
6. Nach Bekanntgabe bzw. Aushändigung der Prüfungsthemen hat im Prüfungsraum größtmögliche Ruhe zu herrschen. Jede Art von Unterhaltung und Gedankenaustausch hat zu unterbleiben.
7. „Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem/einer bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.“ (§ 8 Abs. 8 DPO vom 25. 05. 1998 der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg).
8. Die Aufsichtsführenden sind gehalten, streng darauf zu achten, daß diese Bestimmungen eingehalten werden und die Prüfung ordnungsgemäß vonstatten geht.